



Amt für Justizvollzug

Bewährungs- und Vollzugsdienste

Merkblatt gemeinnützige Arbeit (GA)

1. Voraussetzungen

Auf Gesuch der verurteilten Person hin, können in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden:

- eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten
- eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als 6 Monaten
- Bussen und Geldstrafen (GA ist jedoch nicht mehr möglich, wenn die Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt und der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn Ersatzfreiheitsstrafen gemeinsam mit Freiheitsstrafen zu vollziehen sind).

Die gemeinnützige Arbeit wird zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen geleistet. Vier Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe.

Voraussetzungen für die Bewilligung gemeinnütziger Arbeit sind:

- ein Gesuch der verurteilten Person;
- keine Fluchtgefahr;
- die Erwartung, dass keine weiteren Strafen begangen werden;
- ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und keine Landesverweisung gem. Art. 66a und Art. 66a^{bis} StGB¹;
- die persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse der verurteilten Person dürfen nicht dagegen sprechen;
- die Vollzugsbehörde muss annehmen können, dass die verurteilte Person der Belastung des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit gewachsen ist und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen wird;
- eine geeignete Arbeit im gemeinnützigen Bereich steht zur Verfügung und die verurteilte Person ist bereit, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten;
- die Gewähr, dass die Rahmenbedingungen der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebs eingehalten werden (frühere Vollzüge werden berücksichtigt);
- die Einwilligung der verurteilten Person zur Bekanntgabe der Delikte, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, an den Einsatzbetrieb;
- die verurteilte Person ist arbeitsfähig und in der Lage mind. 8 Stunden pro Woche GA zu leisten. Sie trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selber, namentlich die Auslagen für den Arbeitsweg und Verpflegung.

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch

2. Antragstellung / Frist

Bei unbedingten Freiheitsstrafen und altrechtlichen Ersatzfreiheitsstrafen:

Das Gesuch ist innert 14 Tagen seit Erhalt der Aufgebotsverfügung schriftlich bei der zuständigen Regionalstelle der Bewährungs- und Vollzugsdienste einzureichen.

Bei Bussen und Geldstrafen:

Die Frist für die Gesuchseinreichung beträgt 3 Monate ab Erhalt der Zahlungsaufforderung für den jeweiligen Strafbefehl. Das Gesuch ist schriftlich bei der zuständigen Regionalstelle der Bewährungs- und Vollzugsdienste einzureichen.

Bewährungs- und Vollzugsdienste

- *Regionalstelle Bern-Mittelland, Speichergasse 8, 3011 Bern*
- *Regionalstelle Berner Jura-Seeland, Rüschistrasse 16, Postfach, 2501 Biel*
- *Regionalstelle Oberland, Allmendstrasse 34, Postfach 188, 3601 Thun*
- *Regionalstelle Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 7c, 3400 Burgdorf*

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Die verurteilte Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit reicht einen Nachweis über ihr Aufenthaltsrechts in der Schweiz ein (Kopie des Ausländerausweises).

Die zuständige Regionalstelle der Bewährungs- und Vollzugsdienste prüft das Gesuch und entscheidet über die Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit. Sie organisiert den Arbeitseinsatz. Hält sich die verurteilte Person nicht an die Vorgaben der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebs, wird die gemeinnützige Arbeit widerrufen und die Freiheitsstrafe vollzogen bzw. die Busse oder Geldstrafe vollstreckt.